



## Als Anreiz gedachte Integrationszulage

---

### Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

Art. 4, 7 und 8 Ausführungsreglement zum Sozialhilfegesetz (ARSHG), 2006

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe C.1.2, C.2, C.3, E.3

« Die Leistung auf das Ziel abstimmen », ZESO, März 2005

### Grundsatz

Eine als Anreiz gedachte Integrationszulage von monatlich 250 Franken erhalten nicht erwerbstätige Personen, die einen Vertrag zur sozialen Eingliederung abschliessen, in dem die als Gegenleistung anerkannte soziale Eingliederungsmassnahme festgelegt ist.

### Hinweis

Die kumulierten Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen dürfen nicht mehr als 850 Franken pro Monat und Haushalt betragen.

Die zusätzlichen Ausgaben aufgrund einer bezahlten oder unbezahlten Arbeit sind in den Ausgaben des Sozialhilfebudgets zu berücksichtigen:

- > Transportkosten (unter Abzug der öffentlichen Transportmittel Zone1);
- > auswärts eingenommene Mahlzeiten (10 Franken pro Mahlzeit, höchstens aber 200 Franken pro Monat).

Eine Person kann einen einzigen materiellen Anreiz beziehen. Im Allgemeinen kommt der Einkommensfreibetrag *vor* der als Anreiz gedachten Integrationszulage, diese wiederum kommt *vor* der minimalen Integrationszulage.

### Verfahren und Zuständigkeiten

Unterstützungsgesuch an den regionalen Sozialdienst. Entscheid der Sozialkommission.

Vierteljährliche Abrechnung: Die Integrationszulagen sind mit der Unterhaltspauschale und nicht mit den situationsbedingten Leistungen zu fakturieren.

Bei Unterbrechung einer Massnahme zur beruflichen Eingliederung (MIS) muss die Sozialkommission entscheiden, ob die als Anreiz gedachte Integrationszulage weiterhin gewährt wird; dazu muss sie feststellen, ob die Person genügend Anstrengungen unternimmt.

### Verweis

- > Einkommens-Freibetrag
- > Privatfahrzeug
- > Öffentlicher Verkehr
- > Integrationszulagen
- > Minimale Integrationszulage
- > Soziale Eingliederungsmassnahmen